

Zweite Übungsklausur auf Examensniveau

Wintersemester 2023/2024

Freitag, 26. Januar 2024

Teil 1

Sachverhalt

A erzielt als Zahnarzt Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Seiner Zahnarztpraxis ist ein sogenanntes Eigenlabor angegliedert. Die Einkommensteuer-Erklärungen hat A immer pünktlich bis Ende Mai des auf den jeweiligen Veranlagungszeitraum folgenden Jahres abgegeben. Die Einkommensteuer-Veranlagungen für die Jahre 2014 bis 2021 sind endgültig und bestandskräftig. In der Gewinnermittlung wurden die Einnahmen aus dem Eigenlabor irrtümlich doppelt erfasst. Für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010, 2011 bis 2013 und 2019 bis 2021 hatte jeweils eine Außenprüfung stattgefunden, ohne dass dieser Fehler bemerkt worden wäre. Die Einkommensteuerbescheide für 2019 bis 2021 wurden aufgrund der Ergebnisse der diese Jahre betreffenden Außenprüfungen zuletzt am 27. Mai 2023 geändert. Zwar hatte der Steuerbevollmächtigte X für die Jahre 2008 bis 2013 und der Steuerberater Y für die Jahre 2012 bis 2018 bei der Anfertigung der Steuererklärungen mitgewirkt; A hatte aber selbst die laufenden Buchführungsaufgaben erledigt und die Einnahmenermittlung erstellt.

A sprach am 19. Januar 2024 beim Finanzamt vor und beantragte hinsichtlich der doppelt erklärten Einnahmen die Änderung der Steuerbescheide für die Jahre 2014 bis 2021, zumindest aber müsse – so A – die festgesetzte und bezahlte Einkommensteuer für die Jahre 2014 bis 2021, soweit diese auf den doppelt erklärten Einnahmen beruhte, erlassen werden. Er gab an, er hätte die doppelte Erfassung erst im Jahr 2024 festgestellt.

Das Finanzamt lehnte den Antrag mit der Begründung ab, A sei es möglich und zumutbar gewesen, sich rechtzeitig gegen die Fehlerhaftigkeit der Bescheide zur Wehr zu setzen. Es sei nicht Sinn und Zweck des Gesetzes, die nicht mehr möglichen Korrekturen fehlerhafter Bescheide nachzuholen. Fehler, die der Steuerberater zu verantworten habe und die vertragliche Schadensersatzansprüche auslösten, rechtfertigten keine Billigkeitsmaßnahme. A meint demgegenüber, der Fehler hätte bei den drei Betriebsprüfungen für die Jahre 2008 bis 2010, 2011 bis 2013, und 2019 bis 2021 erkannt werden müssen. Die Prüfer hätten insbesondere erkennen müssen, dass die in der Buchhaltung aufgeführten Laborumsätze nicht mit den Bankeingängen abgestimmt werden konnten.

A möchte dies so nicht hinnehmen. Welche Rechtsbehelfe kann A ergreifen? Haben diese in der Sache Aussicht auf Erfolg?

Teil 2

Sachverhalt

S war Geschäftsführer der S-GmbH und deren einziger Gesellschafter. Die GmbH wurde im Jahr 2021 errichtet und nahm nach der Eintragung in das Handelsregister ihren Geschäftsbetrieb auf. Da S nur wenig unternehmerisches Geschick an den Tag legte, musste er bereits im September 2023 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH beantragen, jedoch wies das Insolvenzgericht den Antrag mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse noch im selben Monat ab. Die GmbH, die über keinerlei Vermögen verfügt, wird daraufhin im Handelsregister gelöscht.

Da für die GmbH trotz besonderer Aufforderung für die Jahre 2021 und 2022 keine Steuererklärungen abgegeben worden waren, erließ das zuständige Finanzamt am 17. Juli 2023 (einem Montag) auf geschätzten Besteuerungsgrundlagen beruhende Körperschaftsteuerbescheide für diese Jahre, die am selben Tag zur Post gegeben wurden. Am 22. August 2023 (einem Dienstag) ging ein Schreiben des S beim Finanzamt ein, in dem er „die Herabsetzung der Körperschaftsteuer auf 0,00 EUR“ beantragte, was das Finanzamt ablehnte. S reagierte hierauf nicht weiter.

Nachdem das Finanzamt den S darauf hingewiesen hatte, dass er als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden solle, und um die Mitteilung der für die Haftungsquote maßgeblichen Angaben gebeten hatte, ohne dass S darauf reagierte, erließ es am 18. Oktober 2023 einen Haftungsbescheid, der mit Postzustellurkunde vom 21. Oktober 2023 zugestellt wurde. Darin schätzte es die Haftungssumme wegen des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der S-GmbH auf 60% der Körperschaftsteuerschulden. Am 29. Oktober 2023 legte S hiergegen Einspruch ein und begründet diesen ausschließlich damit, dass eine Haftung schon deshalb nicht in Betracht komme, weil die GmbH in den Jahren 2021 und 2022 keinerlei Gewinne erwirtschaftet habe, die einer Besteuerung zu unterwerfen wären.

Hat der Einspruch Aussicht auf Erfolg?

Teil 3

Sachverhalt

V ist ein Verein, der Konzerte veranstaltet. Das Finanzamt nahm an, dass V in diesem Zusammenhang seiner Verpflichtung zum Steuerabzug gemäß § 50a Abs. 4 EStG nicht nachgekommen sei, und erließ deshalb gegen ihn einen Haftungsbescheid über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhebt er vor dem zuständigen Finanzgericht Klage. Im Lauf des Verfahrens weist das Finanzgericht darauf hin, dass weder der angefochtene Haftungsbescheid noch die Einspruchsentscheidung Ausführungen zur Ermessensbetätigung enthalten und fordert das Finanzamt zur Stellungnahme auf, ob deshalb eine Abhilfe in Betracht komme.

Daraufhin hebt das Finanzamt den Haftungsbescheid auf und erlässt gleichzeitig einen neuen Haftungsbescheid, der im Hinblick auf den Haftungsgegenstand und die Haftungsbeträge mit dem ursprünglichen identisch ist. Allerdings enthält der Bescheid nunmehr Ausführungen zur Ermessensausübung. Das Finanzgericht weist daraufhin die Klage ab und lässt die Revision zu.

Hat eine Revision des V in der Sache Aussicht auf Erfolg?